

S a t z u n g

über die

Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Zetel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direktleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1.1.1981	4,80 DM
ab 1.1.1982	7,20 DM
ab 1.1.1983	9,60 DM
ab 1.1.1984	12,00 DM
ab 1.1.1985	14,40 DM
ab 1.1.1986	16,00 DM

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Gemeinde Zettel verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 15.2. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1981 in Kraft.

Zetel, den 3. Dezember 1981


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Landkreis Friesland
Der Oberkreisdirektor
15/Kommunalaufsicht

2942 Jever, 7. Dezember 1981

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Zetel vom 3.12.1981 wird gemäß § 6 Abs. 3 NGO in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 2 NKAG vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) genehmigt.


(Dr. Bode)

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabensatzung)
der Gemeinde Zetel

I.

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) i.V. m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 15.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) der Gemeinde Zetel vom 03.12.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,-- DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,-- DM
ab 01.01.1989	20,-- DM


im Jahr."

§ 2

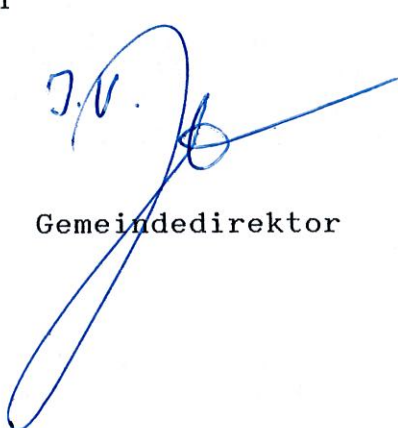
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Zetel, den 16.02.1990

G e m e i n d e Z e t e l


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Gemeinde Zetel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 03.12.1981

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229) zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. Seite 115), des § 6 Absatz 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw-AG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. Seite 245) zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Seite 103) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5.03.1986 (Nds. GVBl. Seite 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. Seite 245), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 22.08.1991 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Abgabenmaßstab und Abgabensatz für
Kleineinleitungen)

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

...

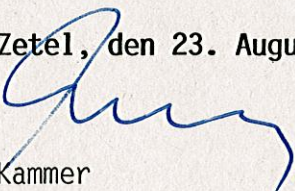
ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
ab 1. Januar 1997	40,-- DM
ab 1. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr."

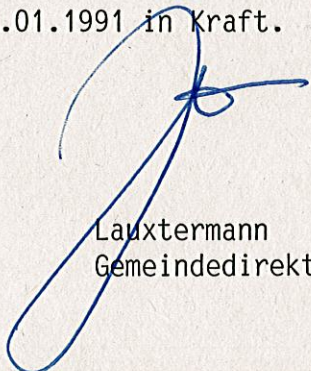
Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.

Zetel, den 23. August 1991


Kammer
Bürgermeister




Lauxtermann
Gemeindedirektor